



Blekendorf, 19. Februar 2009

Richtlinien für die Durchführung der Eigenleistungsprüfung von Hengsten und Stuten der Zuchtrichtung Reiten als Turniersportprüfung sowie der Eigenleistungsprüfung von Hengsten und Stuten der Zuchtrichtung Rennen in Schleswig-Holstein

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02.02.2001 (BGBl I Seite 189) sind die Zuchtwerte Reitleistung und Rennleistung in Leistungsprüfungen festzustellen. Die nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erlassenen Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Beurteilung der äußeren Erscheinung sehen in Nr. 3.2 Turniersportprüfungen der Zuchtrichtung Reiten sowie in Nr. 4 Rennsportprüfungen der Zuchtrichtung Rennen vor.
- 1.2 Nach der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtzuständigkeitsverordnung – TierZustVO) in der jeweils gültigen Fassung ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die zuständige Behörde für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen.
- 1.3 Die Landwirtschaftskammer hat die anerkannte Züchtervereinigung Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. mit der technischen Durchführung von Leistungsprüfungen als Turniersportprüfung für Stuten und Hengste der Gangartenpferde beauftragt.
- 1.4 Nach dieser Richtlinie können auch Wallache geprüft werden.

2. Zuchtrichtung Reiten

2.1 Turniersportprüfungen

2.1.1 Eigenleistungsprüfungen Reiten

Die Turniersportprüfungen erfolgen nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein.

2.1.2 Eigenleistungsprüfungen Gangarten

Die Prüfungen von Islandpferden erfolgen nach der Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO) des Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes (IPZV) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zuchtrichtung Rennen

3.1 Englische Vollblüter

Die Prüfungen von Hengsten und Stuten der Rasse Englisches Vollblut erfolgen nach der Rennordnung (RO) des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Traber

Die Prüfungen von Hengsten und Stuten der Rasse Traber erfolgen nach der Trabrennordnung (TRO) des Hauptverbandes für Traber-Zucht und -Rennen e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Araber

Die Prüfungen von Hengsten und Stuten der Rasse Araber erfolgen nach der Rennordnung für arabische Vollblüter (RAO) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Aufsichtsbehörde

Die Termine der Turniersportprüfungen für Stuten und Hengste sind der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Voraus mitzuteilen.